Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 4

Artikel: Die Primarschulverhältnisse des Kantons Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286134

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schulhause und auf dem dazu gehörenden Grundbesitz; endlich auch über Schonung der baulichen Einrichtung des erstern und des Schulmobiliars, sowie über die gehörige Erhaltung und Aufbewahrung der Lehrmittel und der Schulbibliothek. Wahrgenommenen Uebelständen hat die Schulpflege beförderlich und in geeigneter Weise Abhülfe zu verschaffen.

- § 11. Die Bezirksschulpflege erstattet der Erziehungsdirektion allsährlich im Monat März, als der entsprechenden Zeit vor den Prüfungen zum Schlusse des Unterrichtsjahres, Bericht über ihre Wirksamkeit und über den Gang und Zustand der Anstalt. Dies schließt indessen nicht aus, daß sie sich in der Zwischenzeit, sowie sich Anlässe ergeben, durch Wittheilungen oder Anträge an die Erziehungsdirektion wende.
- § 12. Die Schulpflege hat sich bei den öffentlichen Prüfungen durch wenigstens zwei Mitglieder vertreten zu lassen.
- § 13. Durch dieses Reglement soll der fernern Aussührung des § 19 des Bezirksschulgesetzes vom 16. Nov. 1835 in keiner Weise vorgezgriffen sein.

Die Primarschulverhältnisse des Kantons Bern.

(Ans bem Bericht ber Tit. Erg.=Direftion.)

(தழ்புழ்.)

Luzern. Nach dem Gesetz vom Jahr 1848 beträgt das Minimum für eine Winter= und Sommerschule Fr. 250 a. W. = Fr. 357. 14, silr eine Winterschule Fr. 150 a. W. = Fr. 214. 29, für eine Sommerschule Fr. 100 a. W. = Fr. 142. 86. Dazu Wohnung und 2 Klaseter Holz.

Nach der Schrift über das Erziehungswesen der Schweiz von Grunsholzer und Mann erhält überdieß jeder Lehrer, wenn er in der Sommersichule mehr als 40, in der Winterschule mehr als 60 Schüler hat, eine verhältnißmäßige Zulage von 5 bis 30 Fr. a. W. — Fr. 7. 14 bis Fr. 42. 86.

Solothurn. Nach dem Gesetz von 1858 beträgt das Minimum I. Für Schulamtskandidaten je nach der Zahl der Schüler Fr. 480 bis 530.

II. Für befinitive Lehrer Fr. 520 bis 570.

Dazu Wohnung, nebst Scheune und Stallung, Holz, wie für einen Burger.

Schaffhausen. In einer Gesammtschule beträgt bas Minimum

Fr. 640. In den untersten Klassen von mehrklassigen Schulen Fr. 470. Wenn keine Sommerschule gehalten wird, Fr. 235. In den höhern Klassen steigt das Minimum dis auf 900 Fr., und ist je nach der Stufe sixirt. Wohnung nebst etwas Pflanzland hat nur der Oberlehrer.

Baselstadt. Nach dem Gesetz vom Jahr 1852 beträgt die Besoldung an Gemeindeschulen:

- a. für den Obersehrer Fr. 1. 60 per Lehrstunde;
- b. für den Unterlehrer Fr. 1. 50 per Lehrstunde.

Neuenburg. Nach dem Gesetz vom Jahr 1851 besteht dasclbst ein sehr komplizirtes Besoldungssystem.

Die Besoldungen der Lehrer variren nach der Serie und der Bedeutung der Schulen. Das Gesetz stellt nämlich 2 Serien auf, in welchen die Schulen wieder nach der Stufe und nach dem Geschlecht der Schüler in Klassen zerfallen.

Die erste Serie enthält die permanenten Schulen, deren Besoldungen für Lehrerinnen 600 bis 1200 Fr. und für Lehrer Fr. 700 bis 2000 beträgt.

Baselland. Nach dem Gesetz von 1835 beträgt das Minimum Fr. 357. 14. Dazu Schulgeld Fr. 3. 43 per Alltagsschüler, und Fr. 1. 72 per Repetirschüler. Ueberdieß freie Wohnung, 2 Jucharten Pflanzsand, 2 Klaster Holz (200 Wellen scheinen für den Schulofen bestimmt zu sein. *)

Vorausgesetzt, daß nach den Bestimmungen der §§ 12 und 14 jeder Schulbezirk mit der Staatszulage wenigstens Fr. 500 in Baar, nebst Wohnung, Garten, 3 Klaster Holz und einer halben Jucharte Land zu geben habe, wobei durchschnittlich die Wohnung zu 50 Fr., das Holz zu 30 Fr. (bisheriger Durchschnitt) und das Land zu 20 Fr. angeschlagen und also diese Nutzungen, wo sie nicht vorhanden, zu obigen Anschlagspreisen verrechnet in dem Mehrbedarf auch inbegriffen sind, so erfordern: 155 Schulen mit weniger als 244 Fr.**) Baarbesoldung

ein Mehr von Fr. 36,590
420 Schulen mit weniger als 328 Fr. Vaarbesoldung ein

^{*)} In letzter Zeit hat ber Landrath bas Minimum in Baar auf Fr. 700 gesetzlich fesigestellt.

^{**)} In bieser Summe ist die Staatszulage inbegriffen und die Anschlagspreise für Wohnung, Holz und Land, wo diese Nutzungen nicht vorhanden, bereits abgerechnet.

Das vorliegende Besoldungsgesetz verlangt also in Ansführung der §§ 12 und 14 eine Mehrausgabe von Fr. 141,324, welche Staat und Gemeinden mit einander, außer den bisherigen Leistungen, zu tragen hätten. So bedeutend dieses Opfer auf den ersten Blick erscheint, so ist es dennoch, bei näherer Untersuchung der Terhältnisse, ein die finanziellen Kräste des Staates und der Gemeinden nicht überschreitendes.

Untersuchen wir zuerst die sinanziellen Folgen für die Gemeinden. Da nach § 16 der Staat 40,000 Fr. an der ganzen Summe zu tragen hätte, so bliebe für die Gemeinden noch eine Summe von Fr. 101,324, theils in Nutungen, theils in Baarem, zu becken übrig. Die in § 14 vorgeschriebenen Nutungen, welche in obigen Berechnungen zu Fr. 100 veranschlagt sind, betragen für die 910 Schulen, welche von sämmtlichen 1276 Schulen unter das Besoldungsminimum fallen, die Summe von 91,000 Fr., wobei jedoch in Abrechnung zu bringen ist der Betrag der seit zwei Jahren stattgehabten Besoldungserhöhungen, soweit es Gemeins den betrifft, welche unter dem Minimum stehen.

Was nun die 91,000 Fr. für Nutungen anbetrifft, so ist dabei zu bedenken, daß es für gar viele Gemeinden, namentlich des Oberlandes und auch anderer Landestheile, leichter ist, Wohnung, Garten, 3 Klaster Holz und ½ Jucharte Land zu verabsolgen, als den dasür berechneten Anschlagspreis von 100 Fr. in Baarem zu zahlen. Uedrigens ist, wie schon aus Obigem hervorgeht, das Ganze nicht so zu verstehen, als ob sämmtliche 910 Schulen, die unter dem Minimum sind, keine Nutungen hätten. Nur circa ½ derselben haben gar kein Land, etwas mehr als die Hälste gar kein Holz, und circa ½ keine Wohnungen. Diesenigen Schulen, die also diese Nutungen ganz oder theilweise hätten, und densnoch unter dem Minimum sind, stehen dann im Baarbetrag zu weit zusrück und würden ungefähr das Entsprechende in Baarem, das unter sener Summe von 91,000 Fr. mitverrechnet werden mußte, zu leisten haben.

Faßt man also die Folgen, die das neue Gesetz für die Gemeinden, die unter dem Minimum stehen, in Kürze zusammen, so läßt sich wohl aus Obigem ersehen, daß namentlich den ärmeren Gemeinden durschnittslich nicht große neue Opfer zugemuthet werden. Das Hauptsächlichste wird sein, was der § 14 an Rutzungen von ihnen fordert, sei es dann,

daß die Erhöhung der Besoldung in wirklichen Autungen an Wohnung, Holz und Land, wo dieselben ganz oder theilweise vorhanden sind, noch an Baarem bis auf 100 Fr., wenn man sich an dem bisherigen Durchschnittspreise hält, zuzelegt werden müßte.

Damit soll also gleichsam das Maß der weiteren Leistungen für ärmere Gemeinden ausgedrückt sein, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß da, wo tie ordentliche Staatszulage und die eigenen Kräfte von Gemeinden nicht hinreichen, der Staat aus dem Kredit der Fr. 40,000 das Fehlende zu leisten hätte.

In Betreff ber Folgen bes vorliegenden Besoldungsgesetzes für den Staat, so wird berselbe vorerst nach § 16 außerordentlicher Weise Fr. 40,000 an ärmere Gemeinden zu zahlen haben, was unumgänglich nothwendig ist, wenn überhaupt die Durchführung eines Besoldungsminismums möglich sein soll. Da jedoch schon bisdahin zu gleichem Zwecke Franken 10,000 ausgegeben wurden, so beträgt die Mehrausgabe nur Fr. 30,000.*)

Ferner würde nach § 18, wegen Arrondirung der Staatszulagen an definitiv angestellte Lehrer, der Staat mehr zu leisten haben bei derjenisgen Zahl von definitiven Lehrern, welche noch 1857 dieselbe erhielten: 1203 mal 2 gleich Fr. 2406. Dagegen an 91 provisorische Lehrer wesniger 91 mal 45 gleich Fr. 4095. Der Staat würde also bei einer gleichen Zahl provisorischer Lehrer eine Ersparniß von Fr. 1689 machen.

Endlich entsteht nach § 17 durch die Alterszulagen eine weitere Last für den Staat. Gegenwärtig gibt es 270 Lehrer, die über 10 Jahre Dienst an der gleichen Schule geleistet haben. Die jährliche Alterszulage auf Fr. 30 gerechnet, wird also für dieselben ein Betrag von Fr. 8100 erforderlich. Ferner sind 223 Lehrer, die überhaupt mehr als 20 Jahre Schuldienst haben; die jährliche Alterszulage zu Fr. 50 gerechnet, wird für dieselben ein Betrag von Fr. 11,150 nothwendig. Es hätte also der Staat für die Alterszulagen ein weiteres Opfer von Fr. 19,250 zu tragen.

Was die Alterszulagen in andern Kontonen betrifft, so sind folgende Angaben zu bemerken.

Zürich. Nach 10 Jahren Dienst erhöht ber Staat bas Minismum von L. 360 a. W. gleich Fr. 514. 28 n. W. auf L. 400 a. W. gleich Fr. 571. 43 n. W.

^{*)} In ähnlicher Beise unterstützen außerorbentlich bie Kantone Thurgan, Baabt und Neuenburg.

Thurgar	nach	10	Dienstjahren	Fr.	20-30. a gundağıd sir âra
oen finb. m	, ₁₁	20	eathoù a meso - j	11	30—40. an analysms dec
Waabt	11	10	o (Dip mone il	li ir	50. UNI The Widemensons in
	11	20	milipin.	11	100. The all of the principle
Luzern	"	5		2.1	0-40 a. W. gleich Fr. 14. 40
Fr. 59 n.	W.				idatere Grantliteri - ansgerradi

Ueberall leistet ber Staat die Alterszulagen.

bis

Faßt man nun die Mehrleistungen des Staates zusammen, welche ihm infolge des Gesetzesentwurfes erwachsen, so betragen dieselben:

a. in Folge des § 16	And Ma	Fr.	30,000
b. in Folge des § 17	35d. 67fa	- 11	19,250
delightly makens to of the stable stables are accepted in S	imma:	Fr.	49,250
Will man nach § 18 tie Ersparniß von .	metr J	"	1,689
in Nechnung bringen, so beträgt die Mehrleistung	de lital de Cal valen	Fr.	47,561

Schul:Chronif.

Bern. Entgegnung.*) (Corr.) Der Berfasser ber "prüfenben Blide" und anderer Artifel über bas Seminar in ber Neuen Bernerschulzeitung ruft aus: Wahrlich, nur um Wahrheit ist es uns zu thim! - Diefem Satz muß widersprochen werden. Man kennt jenen Verfasser wohl. Wir fennen Jemanten, ber gerate fo bentt, fpricht und fchreibt und gegen bas Seminar fo Rache schnaubt, wie die "prüfenden Blicke" es thun. Menfchen Benehmen gegen bas Seminar in Münchenbuchsee gründet sich nicht auf Wahrheit, fondern ift ein Ausfluß ber gemeinsten Radje. — Es gab eine Zeit, und sie ist noch nicht fehr fern, wo der fragliche Berr fo maglos für bas Seminar, und speziell für bie Person bes herrn Morfs eiferte, wie er es jetzt bagegen thut. Auch nicht ben leisesten Tabel hätte er bamals ohne Wiberspruch und Zurechtweisung hingenommen, so bag es Jebermann aufgefallen ift. Er hatte aber auch Urfache, bem Seminar zugethan zu fein; benn vorzüglich ihm hatte er feine Stelle in B. zu verdanken. Daraus ließ sich fein schmeichelhaftes Benehmen erklären. — Da wurde eine Seminarlehrer= stelle ledig, und nun follte unferm herrn nach feiner Meinung ber Lohn wer-

^{*)} Das "Schweiz. Boltsschulblatt" beschränkte sich bisher in Sachen der wilden Jagd nach Morfs Entfernung vom bernischen Seminar auf Mittheilung des Thatsächlichen bezüglich des Seminarzustandes. Da die Hetze fortdauert und in ungemessener Frechheit ausartet: so geben wir aus dem reichen Material hier ein Streislicht in die Motive unsirer Seminarstürmerei.